

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102); Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende; Kostenbeteiligung bei Mutterschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat begrüsst sowohl die Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende als auch die Änderung bezüglich Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Wir erlauben uns jedoch folgende Bemerkungen anzubringen:

Versicherungspflicht

Ausnahmen von der Versicherungspflicht steht der Regierungsrat generell kritisch gegenüber. Das Solidaritätsprinzip soll in der Tat nicht strapaziert werden. Nach Ansicht des Regierungsrats sollte nicht nur die Sonderbestimmung für Dozierende und Forschende aufgehoben werden, sondern auch diejenige für Personen, welche sich zu Aus- oder Weiterbildungszwecken nach Art. 2 Abs. 4 KVV in der Schweiz aufhalten und diejenigen für Personen, welche sich aufgrund des Alters und/oder Gesundheitszustands in der Schweiz nicht gleichwertig versichern können (Art. 2 Abs. 8 KVV). Auch bei diesen Personen gibt es keinen Grund, sie von ihren Verpflichtungen der Solidaritätsgemeinschaft in der Sozialen Krankenversicherung zu befreien. Die Befreiung von der Versicherungspflicht, insbesondere bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, birgt immer auch ein Risiko für die befreite Person und letztlich auch für die Sozialhilfebehörde des Wohnorts mit sich. So sind beispielsweise ausländische Versicherungsdeckungen im Verlauf der Jahre selten einer schweizerischen Versi-

cherung gleichwertig. Insbesondere bei privaten ausländischen Versicherungen können die Versicherungsbedingungen geändert werden oder ein Versicherungsvertrag ganz aufgelöst werden. Es darf nicht sein, dass Personen sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien und damit nichts zugunsten der Solidargemeinschaft des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) beitragen, sich dann aber beim Bedarf nach medizinischen Leistungen trotzdem aus dem Topf der schweizerischen Krankenversicherung oder der Sozialhilfe bedienen. Dies vor dem Hintergrund, dass die ausländische Versicherungsdeckung doch nicht oder nicht mehr reicht, werden diese Personen wieder in das schweizerische System aufgenommen werden müssen. Zudem ist davon auszugehen, dass Personen, insbesondere diejenigen welche sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, über genügend finanzielle Mittel verfügen, um in der Schweiz für Ihren Lebensunterhalt (inklusive Krankenversicherung nach KVG) aufkommen können. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht diesen Personen Prämienverbilligung entsprechend den kantonalen Bestimmungen zu.

Nach Ansicht des Regierungsrats gibt es keinen Grund, die Ausnahme bezüglich Versicherungspflicht nebst den Dozierenden und Forschenden auch für Personen, welche sich zu Aus- oder Weiterbildungszwecken in der Schweiz aufhalten sowie für Personen, welche sich aufgrund Ihres Alters und/oder Gesundheitszustands in der Schweiz nicht gleichwertig versichern können, aufzuheben. Die Absätze 4, 4^{bis} und 8 des Absatzes 2 KVV sind somit ersatzlos zu streichen. Dies würde zur Stärkung der Solidarität in der Krankenversicherung sowie zur Verbesserung der Absicherung der finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft der betreffenden Personen führen, sowie zu mehr Rechtssicherheit führen.

Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

Dem bundesrätlichen Antrag zur Neuregelung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft wird zugestimmt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- corinne.erne@bag.admin.ch
- michael.jordi@gdk-cds.ch